

Zutrittsregelung

- 1) Für die Benützung des Strandbades muss ein Eintrittsticket (Einzeleintritt oder Saisonkarte) gelöst werden. Der Einzeleintritt berechtigt zum einmaligen Betreten des Strandbades und ist nur am Ausgabetag gültig. Die 10er- Abonnemente sind übertragbar. Die Jahres- bzw. Saisonkarten hingegen sind nicht übertragbar. Missbrauch wird geahndet. Verlorene Abonnemente werden nicht zurückerstattet. Gelöste Eintritte und Abonnemente werden nicht zurückgenommen. Eintrittspreise und Öffnungszeiten laut besonderem Anschlag.
- 2) Mit dem Eintritt in die Badeanlage unterstellt sich der Badegast den Bestimmungen dieser Badeordnung und sämtlichen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Anordnungen, insbesondere auch den Weisungen des Bademeisters, der Badewache und des übrigen Personals.
- 3) Das Badepersonal überwacht den Badebetrieb und ist befugt, aufgrund der örtlichen Verhältnisse jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der jeweiligen Anlage festzulegen und anzuwenden. Diesen Anweisungen muss vollumfänglich Folge geleistet werden. Bitte beachten Sie, dass solche Anordnungen stets im Interesse der Sicherheit und des Wohlbefindens unserer Gäste sowie eines geordneten Badebetriebes erfolgen.
- 4) Das Strandbad steht bei guter Witterung während den Öffnungszeiten den Gästen zur Verfügung. Bei zweifelhafter Witterung liegt der Entscheid beim Bademeister, ob das Strandbad geöffnet oder geschlossen ist bzw. wird. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittstickets besteht nicht, weder teilweise noch vollständig.
- 5) Kinder unter 10 Jahren müssen durch mindestens eine erwachsene Person beaufsichtigt werden, welche die Verantwortung für das Kind bzw. die Kinder trägt und Gewähr für eine ordentliche Aufsicht bietet. Die gesetzliche Vertretung hat grundsätzlich die Verantwortung für Minderjährige zu tragen. Für unbeaufsichtigte Kinder wird keine Verantwortung übernommen.
- 6) Der Zutritt kann verweigert werden bei:
 - a) Personen mit übertragbaren Krankheiten.
 - b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel sich selber, oder andere Badegäste gefährden.
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen Führhunde).
 - d) Personen, die geltende behördliche Massnahmen nicht einhalten.
- 7) Schulklassen dürfen nicht im unmittelbaren Eingangsbereich besammelt werden. Schulklassen sind von den Lehrpersonen als geschlossene Gruppen ins Schwimmbad zu führen bzw. vor dem Bad wieder zu entlassen. Danach ist als Einzelperson ein Eintritt zu lösen.

Haftung

- 8) Die Benutzung des Strandbades erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber des Strandbades haftet nicht für:
 - a) Schäden, die bei der Benutzung der Schwimm- und Sprunganlage, der Spielgeräte oder sonstige Einrichtungen der Anlage entstehen.
 - b) Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigung, Verletzungen, usw.).
 - c) den Verlust von Gegenständen, Geld oder Wertsachen.

Fundgegenstände

- 9) Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben bzw. abzuholen. Innert Monatsfrist seit Abgabe nicht abgeholt Gegenstände werden entsorgt.

Sicherheitsbestimmungen

- 10) Es gelten die offiziellen Baderegeln der SLRG (Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft).
- 11) Badende haben sich innerhalb der Bojen Markierung aufzuhalten. Für ungeübte Schwimmer ist der Nichtschwimmerbereich vorgesehen.
- 12) Ausserhalb des Nichtschwimmerbereichs ist das Benutzen von Schwimmhilfen jeglicher Art (z.B. Flügel, Luftmatratzen, Schwimmbrettchen, Ringe oder Schlauchboote) nicht gestattet.
- 13) Nicht erlaubt sind insbesondere:
 - a) Benutzung von Alarm- und Rettungseinrichtungen ohne Notfall.
 - b) Sprunganlagen: seitlich hineinspringen, zu zweit hineinspringen.
 - c) Hineinstossen und Hineinwerfen von Badegästen.
 - d) Stören oder Gefährden von anderen Badegästen durch eigenes Verhalten.
 - e) Ball- oder Wurfspiele ausserhalb der markierten Spielbereiche.
 - f) Gebrauch von Koch- und Grillgeräten.
 - g) Benützen von Radios, anderen Musikapparaten oder Musikinstrumenten
 - h) Mitbringen von Tieren (ausgenommen Führhunde)
 - i) Fotografieren und Filmen. Ausnahmen müssen vom Betreiber der Anlage genehmigt werden.
 - j) das Zurücklassen von Abfall jeder Art.
 - k) Drogenkonsum.
 - l) Das zu einer Badeanlage gehörende See- und Flussgebiet darf nicht mit Booten befahren werden. Den Badegästen ist nicht gestattet, im Bereich der Badeanlage Boote zu besteigen.
 - m) Betreten oder Benützen der Anlage ausserhalb der Betriebszeiten

Bekleidung

- 14) Alle Badegäste, auch Kleinkinder, müssen Badekleidung tragen.

Hygiene / Duschen

- 15) Die Badegäste müssen sich in den für ihr Geschlecht und Alter vorgesehenen Garderoben umkleiden.
- 16) Das Verunreinigen des Schwimmbeckens, der Liegewiesen und Spielgeräte sowie des Garderoben- und Restaurantbereichs ist untersagt.
- 17) Abfall und Zigarettenstummel sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung können die entstandenen Kosten (insbesondere Reinigungskosten) in Rechnung gestellt werden.

Weisungsbefugnis / Sanktionen

- 18) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals (insbesondere Bademeister, Badewache und des übrigen Personals) ist strikte Folge zu leisten. Zudem ist alles zu unterlassen, was Ordnung, Sicherheit und gute Sitte stört. Das Personal ist befugt, Personen, die gegen diese Badeordnung und insbesondere gegen die Anweisungen des Aufsichtspersonals verstossen, umgehend aus dem Strandbad zu weisen. In schweren Fällen können solche Personen mit einem generellen Zutrittsverbot belegt werden.
- 19) Beim Erlass eines partiellen oder umfassenden Zutrittsverbotes wird eine allfällig vorhandene bzw. eingesetzte Saison- oder Jahreskarte umgehend gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung für die nicht mehr benutzbare Abodauer. Gleichzeitig erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung auf Mieten von Kabinen und Kästchen.
- 20) Werden Strafbestimmungen verletzt, bleibt die Einreichung einer Strafanzeige vorbehalten. Ein den Betreibern des Strandbades entstandener Schaden muss vom Verursacher vollumfänglich ersetzt werden.

Anlässe / Lob und Kritik

- 21) Gesuche zur Durchführung von schwimmsportlichen Anlässen und zur Benützung der Anlage durch Vereine, sowie allfällige Beschwerden sind schriftlich an die Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde Lachen zu richten.
- 22) Bitte richten Sie Lob und Kritik in erster Linie an die Betriebsleitung der Anlage. Darüber hinaus nimmt die Abteilung Liegenschaften gerne Verbesserungsvorschläge und Anregungen unter folgender Adresse entgegen: